

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 4

München, den 16. März 2012

67. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beihilfen	
29.02.2012	2030.8.3-F Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung sowie der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az.: 25 - P 1820 - 0792 - 2 102/12 -	175
	Dienstwohnungen	
16.02.2012	2032.6-F Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen - Az.: 24 - VV 2810 - 1 - 4 777/12 -	181
	Tarifrecht	
13.02.2012	2034.1.1-F Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2600 - 008 - 4 934/12 -	181
03.03.2012	2034.4-F Änderung der Bekanntmachung zu den Tarifrechtlichen Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002 - Az.: 25 - P 2500 - 037 - 7 980/12 -	190
	Versorgungstarifvertrag	
05.03.2012	2034.5-F Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Az.: 25 - P 2626 - 004 - 6 454/12 -	190
	Staatsbürgschaften	
20.02.2012	66-F Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG) - Az.: 55 - L 6801 - 008 - 5 940/12 -	192

Beihilfen

2030.8.3-F

**Änderung
der Bekanntmachung zum Vollzug der
Bayerischen Beihilfeverordnung sowie
der Bekanntmachung zu
den Ergänzenden Bestimmungen
zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 29. Februar 2012 Az.: 25 - P 1820 - 0792 - 2 102/12

I.

Die Anlage Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Beihilfeverordnung (VV-BayBhV) der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 26. Juli 2007 (FMBl S. 291, StAnz Nr. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. April 2011 (FMBl S. 170, StAnz Nr. 15), wird wie folgt geändert:

Nr. 3.2 des Anhangs 1 der VV-Nr. 10 zu § 7 Abs. 1 BayBhV (Hinweise zum Gebührenrecht) erhält folgende Fassung:

„3.2 Leistungsübersicht des GebüH und der mit den Verbänden der Heilpraktiker vereinbarten beihilfefähigen Höchstbeträge nach § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayBhV

GebüH-Nr.	Leistungsbeschreibung	vereinbarter Höchstbetrag
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
01 - 10	Allgemeine Leistungen	
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	12,50 €
2	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie <i>Anmerkung: Die Leistung nach Ziffer 2 ist innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal berechnungsfähig. Die Leistung nach Ziffer 2 ist in einer Sitzung nur einmal berechnungsfähig.</i>	35,00 €
3	Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme der Heilpraktikerin/des Heilpraktikers	3,00 €
4	Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 4 ist nur als alleinige Leistung oder in Zusammenhang mit einer Leistung nach Ziffer 1 oder 17.1 beihilfefähig.</i>	18,50 €
5	Beratung, auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls, einschließlich einer kurzen Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 5 ist nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung beihilfefähig.</i>	9,00 €
6	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	13,00 €
7	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	18,00 €
8	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags <i>Anmerkung: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Ziffern 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeiten stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.</i>	20,00 €

GebüH-Nr.	Leistungsbeschreibung	vereinbarter Höchstbetrag
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
9	Hausbesuch einschließlich Beratung	
9.1	bei Tag	24,00 €
9.2	In dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	26,00 €
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	29,00 €
10	Nebengebühren für Hausbesuche	
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag - bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	4,00 €
10.2	für jede angefangene Stunde bei Nacht - bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	8,00 €
10.5	für jeden zurückgelegten km bei Tag von 2-25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	1,00 €
10.6	für jeden zurückgelegten km bei Nacht von 2-25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	2,00 €
10.7	Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden. <i>Anmerkung: Die Wegkilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet. Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.</i>	0,20 €
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so kann die Heilpraktikerin/der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Abrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde Reisezeit berechnen. Die Patientin bzw. der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.	16,00 €
11	Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen	
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse der Patientin/des Patienten	5,00 €
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A 4 engzeilig maschinengeschrieben)	Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem(n) Befund(en), zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie) 15,00 €
		Schriftliche gutachtliche Äußerung 16,00 €
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätpläne bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen	8,00 €
12	Chemisch-physikalische Untersuchungen	
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich <i>Anmerkung: Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des ph-Wertes und des spezifischen Gewichtes sind nicht berechnungsfähig.</i>	3,00 €
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z. B. Zucker usw.)	4,00 €
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment	4,00 €
12.7	Blutstatus (nicht neben Nummer 12.9, 12.10, 12.11)	10,00 €
12.8	Blutzuckerbestimmung	2,00 €
12.9	Hämoglobinbestimmung	3,00 €
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausstriches	6,00 €
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	Erythrozytenzahl und/oder Hämatokrit und/oder Hämoglobin und/oder mittleres Zellvolumen (MCV) und die errechneten Kenngrößen (z.B. MCH, MCHC) und die Erythrozytenverteilungskurve und/oder Leukozytenzahl und/oder Thrombozytenzahl. 3,00 €
		Differenzierung der Leukozyten, elektronischzytometrisch, zytochemisch-zytometrisch oder mittels mechanisierter Mustererkennung (Bildanalyse) 1,00 €

GebüH-Nr.	Leistungsbeschreibung	vereinbarter Höchstbetrag	
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschl. Blutentnahme	3,00 €	
12.13	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	6,00 €	
12.14	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang pro Einzeluntersuchung <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	7,00 €	
13	Sonstige Untersuchungen		
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z. B. ph-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Bremer, Enderlein usw. <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	6,00 €	
14	Spezielle Untersuchungen		
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziffer 14.1 und Ziffer 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>	8,00 €	
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziffer 14.1 und Ziffer 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>	8,00 €	
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	5,00 €	
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	20,00 €	
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	7,00 €	
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	41,00 €	
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	14,00 €	
14.8	Oszillogramm-Methoden	11,00 €	
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen <i>Anmerkung: Nicht neben Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechenbar.</i>	8,00 €	
14.10	Ultraschall-Gefäßduplex-Untersuchung zu peripheren Venendruck- und oder Strömungsmessungen	9,00 €	
17	Neurologische Untersuchungen		
17.1	Neurologische Untersuchung	21,00 €	
18 – 23	Spezielle Behandlungen		
20	Atemtherapie, Massagen		
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	8,00 €	
20.2	Nervenpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u.a., Spezialnervenmassage	6,00 €	
20.3	Bindegewebsmassage	6,00 €	
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	4,00 €	
20.5	Großmassage	6,00 €	
20.6	Sondermassagen	Unterwasserdruckstrahlmassage (Wanninhalt mindestens 400 Liter, Leistung der Apparatur mindestens 4 bar)	8,00 €
		Massage im extramuskulären Bereich (z. B. Bindegewebsmassage, Periostmassage, manuelle Lymphdrainage)	6,00 €
		Extensionsbehandlung mit Schrägbett, Extensionstisch, Perlgerät	6,00 €
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medicomechanischen Apparaten	6,00 €	
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	4,00 €	

GebüH-Nr.	Leistungsbeschreibung	vereinbarter Höchstbetrag
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
21	Akupunktur	
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	23,00 €
21.2	Moxibustionen, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte	7,00 €
22	Inhalationen	
22.1	Inhalationen, soweit sie von der Heilpraktikerin/dem Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaten in der Sprechstunde ausgeführt werden	3,00 €
24 – 30	Blutentnahmen – Injektionen – Infusionen – Hautableitungsverfahren	
24	Eigenblut, Eigenharn	
24.1	Eigenblutinjektion	11,00 €
25	Injektionen, Infusionen	
25.1	Injektion, subkutan	4,50 €
25.2	Injektion, intramuskulär	4,50 €
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	6,00 €
25.4	Intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung), pro Sitzung	7,00 €
25.5	Injektion, intraartikulär	11,00 €
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	11,00 €
25.7	Infusion	7,00 €
25.8	Dauertropfeninfusion <i>Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit der mit der Infusion eingebrachten Medikamente richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen Beihilfetragers.</i>	10,00 €
26	Blutentnahmen	
26.1	Blutentnahme	3,00 €
26.2	Aderlass	12,00 €
27	Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren	
27.1	Setzen von Blutegeln, ggf. einschl. Verband	5,00 €
27.2	Skarifikation der Haut	4,00 €
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	5,00 €
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	5,00 €
27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	5,00 €
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	5,00 €
27.7	Setzen von Fontanellen	5,00 €
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	5,00 €
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Nummer 27.8)	5,00 €
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,00 €
27.12	Biersche Stauung	5,00 €
28	Infiltrationen	
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	9,00 €
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	15,00 €
29	Roedersches Verfahren	
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	5,00 €
30	Sonstiges	
30.1	Spülung des Ohres	5,00 €

GebüH-Nr.	Leistungsbeschreibung	vereinbarter Höchstbetrag
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
31	Wundversorgung, Verbände und Verwandte	
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	9,00 €
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	8,00 €
32	Versorgung einer frischen Wund	
32.1	bei einer kleinen Wunde	8,00 €
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	13,00 €
33	Verbände (außer zur Wundbehandlung)	
33.1	Verbände, jedes Mal	5,00 €
33.2	Elastische Stütz- und Pflasterverbände	7,00 €
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband <i>Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit des für den Verband verbrauchten Materials richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen Beihilfetragers.</i>	10,00 €
34	Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung	
34.1	Chiropraktische Behandlung	4,00 €
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule <i>Anmerkung: Die Leistung nach Ziffer 34.2 ist nur einmal je Sitzung berechnungsfähig.</i>	17,00 €
35	Osteopathische Behandlung	
35.1	des Unterkiefers	11,00 €
35.2	des Schultergelenkes	21,00 €
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	21,00 €
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	12,00 €
35.5	des Daumens	10,00 €
35.6	einzelner Finger und Zehen	10,00 €
36	Hydro- und Elektrotherapie, Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.</i>	
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	7,00 €
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	4,00 €
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	13,00 €
36.4	Kneippsche Güsse	4,00 €
37	Elektrische Bäder und Heißluftbäder <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.</i>	
37.1	Teilheißluftbad, z. B. Kopf oder Arm	3,00 €
37.2	Ganzheißluftbad, z. B. Rumpf oder Beine	5,00 €
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,00 €
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	4,00 €
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	8,00 €
38	Spezialpackungen <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Packungen sind nicht beihilfefähig.</i>	
38.1	Fangopackungen	3,00 €
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	3,00 €
38.3	Paraffinganzpackungen	3,00 €
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Priebnitz- und Schlenzpackungen	3,00 €
39	Elektro-physikalische Heilmethoden	
39.1	Einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	3,00 €

GebüH-Nr.	Leistungsbeschreibung	vereinbarter Höchstbetrag
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
39.2	Ganzbestrahlungen	8,00 €
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	4,00 €
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	4,00 €
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	4,00 €
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	8,00 €
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	3,00 €
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	3,00 €
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten	4,00 €
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	4,00 €
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z. B. Jono-Modulator	4,00 €
39.13	Ultraschall-Behandlung	4,00 €

II.

Abschnitt 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (ErgBBayBhV) vom 13. August 2009 (FMBl S. 358, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Juli 2011 (FMBl S. 282, StAnz Nr. 29), wird wie folgt geändert:

In Nr. 1.3 Satz 2 werden die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl „2012“, der Betrag „8.765 €“ durch den Betrag „9.179 €“ sowie der Betrag „6.731 €“ durch den Betrag „6.994 €“ ersetzt.

III.

Inkrafttreten

Abschnitt I dieser Bekanntmachung tritt am 1. April 2012 in Kraft und gilt für Aufwendungen, die ab 1. April 2012 entstehen. Abschnitt II dieser Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Dienstwohnungen

2032.6-F

Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 16. Februar 2012 Az.: 24 - VV 2810 - 1 - 4 777/12**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung – DWV) vom 28. November 1997 (GVBl S. 866, BayRS 2030-2-30-F), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 5. September 2006 (GVBl S. 305, ber. 786), wird der Heizkostenbeitrag für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 wie folgt festgesetzt:

Energieträger

fossile Brennstoffe	11,72 EUR/m ² ,
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,82 EUR/m ² .

L a z i k
Ministerialdirektor

Tarifrecht

2034.1.1-F

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 13. Februar 2012 Az.: 25 - P 2600 - 008 - 4 934/12**

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl S. 194, StAnz Nr. 44), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Januar 2012 (FMBl S. 33, StAnz Nr. 4), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 des einleitenden Absatzes erhält folgende Fassung:

„Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat Muster für Arbeitsverträge

- für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden (Anlage 1),

- für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die befristet eingestellt werden (Anlage 2),
 - für außertariflich Beschäftigte, die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden (Anlage 4) und
 - für außertariflich Beschäftigte, die befristet eingestellt werden (Anlage 5)
- sowie ein Muster für Änderungsverträge für Beschäftigte, für die der TV-L gilt (Anlage 3), erstellt.“

2. In Nr. 2.2.1 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Darüber hinaus gelten ausschließlich für Beschäftigte, auf die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden und deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, die Besonderheiten in § 30 Abs. 2 bis 5 TV-L. Dies gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die die §§ 1 ff. Wissenschaftszeitvertragsgesetz bzw. gesetzliche Nachfolgeregelungen unmittelbar oder entsprechend gelten.“

3. In Nr. 2.2.4 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Ein früheres Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers mit demselben Arbeitgeber ist unschädlich, wenn das Ende des vorangegangenen

Arbeitsverhältnisses mehr als drei Jahre zurückliegt (BAG, Urteil vom 6. April 2011 – 7 AZR 716/09 –).“

4. Nr. 2.2.6 wird wie folgt geändert:

4.1 In der Überschrift werden die Worte „§ 21 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG)“ gestrichen.

4.2 In Satz 1 werden die Worte „§ 21 BERzGG“ gestrichen.

5. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

5.1 In Abs. 1 werden in Satz 1 das Wort „Arbeitgeber“ durch die Worte „Freistaat Bayern“ und in Satz 2 das Wort „Arbeitgebers“ durch die Worte „Freistaates Bayern“ ersetzt.

5.2 In Abs. 2 werden die Worte „§ 21 BERzGG“ und die Worte „§ 21 Abs. 1 bis 5 BERzGG“ gestrichen.

6. Nr. 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Beschäftigte, auf die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden und deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten folgende Besonderheiten:

- Kalendermäßig befristete Arbeitsverträge mit sachlichem Grund sind nur zulässig, wenn die Dauer des einzelnen Vertrages fünf Jahre nicht übersteigt (§ 30 Abs. 2 Satz 1 TV-L).
- Ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten; die Vertragsdauer muss mindestens sechs Monate betragen (§ 30 Abs. 3 Satz 1 TV-L).“

7. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zu § 4 des Arbeitsvertrages (Eingruppierung)

5.1 Ab dem 1. Januar 2012 gelten für Eingruppierungsvorgänge grundsätzlich die §§ 12, 13 TV-L in Verbindung mit der Entgeltordnung zum TV-L.

5.2 Allerdings gelten für Beschäftigte mit Eingruppierung gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Länder die bisherigen Vorschriften auch über den 31. Dezember 2011 hinaus fort.

Für diesen Personenkreis kann gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Länder kein Vertrauensschutz und kein Besitzstand eingeräumt werden; es ist in den Arbeitsverträgen dieser Beschäftigten an den angegebenen Stellen mithin folgende Klausel aufzunehmen:

„Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder sind alle zwischen dem 1. Januar 2012 und dem Inkrafttreten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.“

Die Eingruppierung erfolgt für diesen Personenkreis nach dem bisherigen Recht in zwei Schritten:

Zunächst ist die maßgebliche Vergütungs- oder Lohngruppe zu ermitteln. Anschließend wird diese gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder der Entgeltgruppe des TV-L zugeordnet (§ 17 Abs. 7 TVÜ-Länder). Die so ermittelte maßgebliche Entgeltgruppe ist im Arbeitsvertrag anzugeben. Die im Rahmen des Eingruppierungsvorgangs festzustellende Vergütungs- beziehungsweise Lohngruppe sowie Fallgruppe ist Gegenstand der Tätigkeitsdarstellung und -bewertung der/des Beschäftigten; diese Angaben sind wie bisher weder in den Arbeitsvertrag noch in die Niederschrift nach dem Nachweisgesetz aufzunehmen.

5.3 Die Entgeltgruppe nach TV-L bestimmt den Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers. Deren Aufnahme in den Arbeitsvertrag stellt über die Wiedergabe der tariflichen Regelung hinaus zugleich eine eigenständige Vereinbarung zwischen Beschäftigten und Arbeitgeber über den Umfang des Direktionsrechts dar.“

8. In Nr. 7 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Weigert sich eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer, die/der eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 11 Abs. 1 TV-L beantragt hat, den Muster-Änderungsvertrag zu unterschreiben, ist zu prüfen, ob die verweigerte Zustimmung gemäß § 6 Abs. 5 TV-L ein dringender dienstlicher bzw. betrieblicher Grund im Sinn des § 11 Abs. 1 TV-L sein kann. Ist dies nicht der Fall, kann die Klausel – ‚Der/die Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.‘ – gestrichen werden. Anderenfalls kann eine Teilzeitbeschäftigung nur bei Unterzeichnung der Klausel eingeräumt werden.“

9. Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden durch die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Bekanntmachung ersetzt. Es wird gebeten, künftig diese Vertragsmuster zu verwenden. Sie sind auch im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de/Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Arbeitsvertragsmuster](http://www.stmf.bybn.de/Rubrik:Personal/Tarifvertrag_für_den_öffentlichen_Dienst_der_Länder/Arbeitsvertragsmuster)) bzw. stehen im Internet als Download zur Verfügung (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
und die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden¹

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich² – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

wird ab

auf unbestimmte Zeit

- als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter eingestellt.³
- als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter³
 - mit v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten eingestellt.³
 - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden eingestellt.^{3, 4}

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändern oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3

Die Probezeit nach § 2 Absatz 4 TV-L beträgt sechs Monate.⁵

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.⁶

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....³

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss³

von zum³

schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Dieses Muster ist nicht zu verwenden für Ärztinnen/Ärzte und für Lehrkräfte; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.

2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

3 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

5 Nach § 2 Absatz 4 TV-L gelten die ersten 6 Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“

6 Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 ist für Beschäftigte mit Eingruppierung gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT folgende Klausel aufzunehmen:

„Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder sind alle zwischen dem 1. Januar 2012 und dem Inkrafttreten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.“

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
und die befristet eingestellt werden¹

Zwischen dem Freistaat Bayern
vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich² – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

wird ab

- als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter befristet eingestellt.³
- als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter³
 - mit v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten befristet eingestellt.³
 - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden befristet eingestellt.^{3, 4}

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Das Arbeitsverhältnis ist befristet

- bis zum³
- bis zum Erreichen folgenden Zweckes
.....“
.....³
längstens bis zum

- für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz / der Elternzeit / der Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes von Frau/Herrn^{3, 5}

 längstens bis zum

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Absatz 1 bis 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Anwendung.³

§ 3

- (1) Die Probezeit beträgt nach § 2 Absatz 4 TV-L sechs Monate.^{3, 6}
 Die Probezeit beträgt nach § 30 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L sechs Wochen.^{3, 6, 7}
 Die Probezeit nach § 30 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L beträgt sechs Monate.^{3, 6, 7}
- (2) Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Absatz 1 TV-L.³
 Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Absatz 4 und 5 TV-L.^{3, 7}

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.⁸

§ 5

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
-³
- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
- von zwei Wochen zum Monatsschluss³
- von zum³

schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverträge mit und ohne sachlichen Grund. Es ist nicht zu verwenden für Ärztinnen/Ärzte und für Lehrkräfte; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.

2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

3 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

5 Nicht Zutreffendes bitte streichen!

6 Nach § 2 Absatz 4 TV-L gelten die ersten 6 Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.
Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“
Für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten
- bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund die ersten 6 Wochen als Probezeit (§ 30 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L),
- bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten 6 Monate als Probezeit (§ 30 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L).

7 Dieses Kästchen ist nur einschlägig bei Beschäftigten im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. In den Fällen der §§ 1 ff. Wissenschaftszeitvertragsgesetz findet diese Kündigungsbestimmung keine Anwendung.

8 Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 ist für Beschäftigte mit Eingruppierung gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT folgende Klausel aufzunehmen:
„Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder sind alle zwischen dem 1. Januar 2012 und dem Inkrafttreten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.“

Änderungsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L gilt^{1, 2}

Zwischen dem Freistaat Bayern
vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom

in der Fassung des Änderungsvertrages vom folgender³

Änderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) § 1 wird durch folgende Vereinbarung ersetzt:

Frau/Herr

wird ab

als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter weiterbeschäftigt.³

als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter³

mit v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen
Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten weiterbeschäftigt.³

mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von
..... Stunden weiterbeschäftigt.³

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

(2) Der Wortlaut zu § 2 erhält folgende Fassung:

„Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der

Anlage 3

Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.“

(3) In § 4 des Arbeitsvertrages werden die Worte

„ Entgeltgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe“
 durch die Worte „Entgeltgruppe“ ersetzt.³

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.⁴

(4) In § 5 des Arbeitsvertrages wird die Nebenabrede

- um folgende Nebenabrede ergänzt:³
- durch folgende Nebenabrede ersetzt:³

1. Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....³

2. Die Nebenabrede kann mit einer Frist

- von zwei Wochen zum Monatsschluss³
- von zum³

schriftlich gekündigt werden.

§ 2

Dieser Änderungsvertrag tritt am / mit Wirkung vom in Kraft.³

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Arbeitgeber)

.....
 (Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Aufgeführt sind die drei Hauptfälle von Vertragsänderungen, bezogen auf den Mustervertrag für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis unter den TV-L fällt. Das Muster kann aber auch bei anderen Änderungen als Grundlage dienen.

2 Dieses Muster ist nicht zu verwenden für Ärztinnen/Ärzte und Lehrkräfte; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.

3 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

4 Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 ist für Beschäftigte mit Eingruppierung gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT folgende Klausel aufzunehmen:
 „Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder sind alle zwischen dem 1. Januar 2012 und dem Inkrafttreten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.“

2034.4-F

**Änderung der Bekanntmachung
zu den Tarifrächtlichen Auswirkungen
der Einführung der
mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 3. März 2012 Az.: 25 - P 2500 - 037 - 7 980/12**

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den Tarifrächtlichen Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002 vom 18. März 2002 (FMBl S. 84, StAnz Nr. 13) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:

1.1 In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „wöchentlichen“ gestrichen.

1.2 Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Bereich der Polizei, die Wechselschicht- und Schichtdienst leisten, werden die tatsächlichen kürzeren bzw. längeren Arbeitszeiten berücksichtigt.“

2. Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Entgelt für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft
Bei der Berechnung des Entgelts für Bereitschaftsdienst und für Rufbereitschaft sind die tatsächlich geleisteten Stunden zugrunde zu legen; das sind in den in Nr. 1.2 Abs. 1 und 2 genannten Beispielen sieben bzw. neun Stunden.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Versorgungstarifvertrag

2034.5-F

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 5. März 2012 Az.: 25 - P 2626 - 004 - 6 454/12**

I.

Nachstehend wird der Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. November 2011 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 (FMBl S. 212, StAnz Nr. 22), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011 (FMBl S. 346, StAnz Nr. 41), bekannt gegeben.

Der Tarifvertrag wurde getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- und
- der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

II.

Zum Inhalt des Tarifvertrages wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Änderungstarifvertrag enthält eine Klarstellung zur Zahlung eines Gegenwertes bei Ausscheiden eines Arbeitgebers aus der Zusatzversorgung sowie Regelungen zur verbesserten Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten.

1. Klarstellung zum Gegenwert

Der Tarifvertrag enthält klarstellende Regelungen zum sog. Gegenwert, den Arbeitgeber zu zahlen haben, wenn sie aus dem umlagefinanzierten System der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ausscheiden. Es war seit jeher gemeinsamer Wille und gemeinsames Verständnis der Tarifvertragsparteien, dass ein solcher Gegenwert zur Sicherung der solidarischen Umlagefinanzierung zu zahlen ist. Dies spiegelt sich deshalb bereits in den Satzungen aller umlagefinanzierten Zusatzversorgungseinrichtungen wider, nach denen in der Zukunft noch zu leistende Rentenzahlungen, die dem Arbeitgeber zuzurechnen sind, durch einen Gegenwert abzulösen sind. Diesen Willen haben die Tarifvertragsparteien noch einmal auch tarifvertraglich mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Ausdruck gebracht.

2. Regelungen zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten

Die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten, die während einer bestehenden Pflichtversicherung zurückgelegt worden sind, ist weiter verbessert worden. Bereits

im Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011 wurden nach dem 17. Mai 1990 liegende Mutterschutzzeiten aufgewertet. Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 6 werden auch Mutterschutzzeiten vor dem 18. Mai 1990 in der Zusatzversorgung aufgewertet.

Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012 werden in der Zusatzversorgung nur berücksichtigt, wenn die Beschäftigten bzw. Rentenberechtigten einen gesonderten Antrag stellen. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) hat hierfür einen neuen Antragsvordruck erstellt. Die Anträge sind von den Beschäftigten und Rentenberechtigten direkt an die VBL zu richten.

Bei Abrechnung der Arbeitnehmerbezüge durch die Bezügestelle des Landesamtes für Finanzen werden in Betracht kommende Beschäftigte einmalig durch einen Hinweis auf der Bezügemitteilung auf die erforderliche Antragstellung hingewiesen.

Weigert
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 6

vom 24. November 2011

**zum
Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten
des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)**

vom 1. März 2002

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des ATV

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Zur Sicherung der Finanzierung der Umlage- und Solidargemeinschaft müssen Arbeitgeber, die aus einer ganz oder teilweise umlagefinanzierten Zusatzversorgung ausscheiden, einen Gegenwert für die bei der Zusatzversorgungseinrichtung verbleibenden Rentenanwartschaften und -ansprüche zahlen.

²Die Höhe des Gegenwerts ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so zu bemessen, dass verbleibende Rentenanwartschaften und -ansprüche, die dem ausgeschiedenen Arbeitgeber zuzurechnen sind, ausfinanziert und zukünftige Ausgaben der Zusatzversorgungseinrichtung zur Deckung der Verwaltungskosten und möglicher Fehlbeträge abgegolten sind. ³Die dabei verwendeten Rechnungsgrundlagen, insbesondere der Rechnungszins und die Sterbetafeln, müssen so kalkuliert sein, dass die Finanzierung gesichert ist.

⁴Die Einzelheiten der Gegenwertberechnung nach den Sätzen 2 und 3 regeln die Zusatzversorgungseinrichtungen eigenständig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn ein Arbeitgeber Pflichtversicherte auf einen oder mehrere Arbeitgeber übertragen hat, der/die an der Zusatzversorgungseinrichtung nicht beteiligt ist/sind.“

2. § 36a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen,“ ersetzt durch die Worte „Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002“.

b) In Satz 3 werden die Worte „, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen,“ ersetzt durch die Worte „vor dem 1. Januar 2002“.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zu § 16 Abs. 5: An Stelle des § 16 Abs. 5 gilt folgende Fassung:

„(5) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend, wenn ein Arbeitgeber einen wesentlichen Teil der über ihn Pflichtversicherten auf einen oder mehrere Arbeitgeber übertragen hat, der/die an der VBL nicht beteiligt ist/sind.“

b) In Absatz 6 werden die Worte „Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen,“ ersetzt durch die Worte „Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002“.

§ 2 Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nummern 2 und 3 Buchstabe b am 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 24. November 2011

Staatsbürgschaften

66-F

**Änderung
der Richtlinien
für die Übernahme von Staatsbürgschaften
im Bereich der gewerblichen Wirtschaft
(Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 20. Februar 2012 Az.: 55 - L 6801 - 008 - 5 940/12**

Das Prüfraster für staatliche Bürgschaften aus den Bürgschaftsrichtlinien des Bundes und der Länder (Anlage zu Abschnitt I Nr. 1 der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. November 2000 [FMBl S. 292], zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Januar 2011 [FMBl S. 107]) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 2012 nachfolgende Fassung.

Weigert
Ministerialdirektor

Anlage
zu den Richtlinien
für die Übernahme von Staatsbürgschaften
im Bereich der gewerblichen Wirtschaft

**Prüfraster für staatliche Bürgschaften aus den
Bürgschaftsrichtlinien des Bundes und der Länder**

1. **Allgemeines**

Dieses Prüfraster soll das Auffinden relevanter EU-Beihilfebestimmungen erleichtern, kann aber – insbesondere in Zweifelsfragen – nicht an deren Stelle treten. Darüber hinaus dient das Prüfraster der Anpassung von genehmigten Beihilferegelungen an die Weiterentwicklung des Beihilferechts (s. Schreiben GD Wettbewerb D/50651 vom 14. Februar 2001 betr. Zweckdienliche Maßnahmen zur Anpassung bestehender Beihilferegelungen zur Rettung und Restrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten an die einschlägigen Leitlinien).

1.1 Prinzipielles Beihilfenverbot nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ex. Art. 87 EG-Vertrag) sind staatliche Beihilfen gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwi-

schen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Keine Beihilfen sind Bürgschaften, die nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung 2008 (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl C 155/10 vom 20. Juni 2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung, ABl C 244/32 vom 25. September 2008) gewährt werden. Zu sog. De-minimis-Beihilfen (hauptsächlich die Verordnung [EG] Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl L 379/5) s. u. Abschnitte 2.1 und 3.3.

1.2 Beihilfenaufsicht durch die Europäische Kommission

Ausnahmen von der prinzipiellen Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt finden sich z. B. in Art. 107 Abs. 3 lit. a und c des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (im Folgenden: „AEU-Vertrag“). Über die Ausnahme von der Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt entscheidet die Europäische Kommission aufgrund einer entsprechenden Notifizierung nach Art. 108 Abs. 3 AEU-Vertrag oder durch eine Freistellungsregelung.

1.3 Notifizierungspflicht und Verbot der Beihilfengewährung vor Genehmigung durch die Europäische Kommission

Nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEU-Vertrag dürfen anmeldungspflichtige Beihilfen nicht gewährt werden, bevor die Kommission eine diesbezügliche Genehmigungsentscheidung erlassen hat (sog. Durchführungsverbot).

Vorhaben zur Gewährung neuer Beihilfen (Beihilferegelung oder Einzelbeihilfe) sind bei der Kommission anzumelden. Eine Ausnahme gilt aufgrund der De-minimis-Verordnung und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, AGFVO (Verordnung [EG] Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, ABl L 214/3). Bei Vorliegen der Voraussetzungen können Beihilfen ohne vorherige Genehmigung durch die Kommission gewährt werden. Es sind die Transparenzfordernisse der AGFVO (insbes. Art. 9, Kurzbeschreibung und Veröffentlichung der Regelung im Internet) zu beachten.

Eine **Beihilferegelung** ist eine Regelung, nach der Unternehmen, die in der Regelung in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert werden, Beihilfen gewährt werden können (vgl. Art. 2 Nr. 2 AGFVO). **Einzelbeihilfen** sind solche Beihilfen, die nicht aufgrund einer Beihilferegelung gewährt werden, sowie einzelne, aufgrund spezieller Notifizierungsvorschriften anmeldungspflichtige Maßnahmen aufgrund einer Beihilferegelung (vgl. Art. 2 Nr. 3 und 4 AGFVO).

1.4 Notifizierungspflichten aus speziellen Beihilferegimen¹

1.4.1 Horizontale Regelungen

- Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl C 54/13 vom 4. März 2006)
- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl C 244/2 vom 1. Oktober 2004)
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl [EG] C 323/1 vom 30. Dezember 2006)
- Art. 6 der AGFVO
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (ABl C 194/2 vom 18. August 2006)
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl C 82/1 vom 1. April 2008)

1.4.2 Sektorale Regelungen

- Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau (ABl C 317/11 vom 30. Dezember 2003, berichtigt durch ABl C 104/71 vom 30. April 2004, verlängert bis 31. Dezember 2011 durch ABl C 173/3 vom 8. Juli 2008) wurden erneut verlängert durch ABl C 364/9 vom 14. Dezember 2011
- Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates²
- Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau (ABl L 205/1 vom 2. August 2002)
- Kunstfaserindustrie: s. Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl C 54/13 vom 4. März 2006), Ziffer 8
- Landwirtschaft einschl. Verarbeitung/Vermarktung: Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (ABl C 319/1 vom 27. Dezember 2006)
- Landwirtschaftliche Primärerzeugung (ohne Verarbeitung/Vermarktung): Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl L 358/3 vom 16. Dezember 2006)

- Landwirtschaftliche Primärerzeugung (ohne Verarbeitung/Vermarktung): Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnis-sektor (ABl L 337/35 vom 21. Dezember 2007)
- Fischerei und Aquakultursektor: Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl C 84/10 vom 3. April 2008)
- Fischerei und Aquakultursektor: Verordnung (EG) Nr. 875/2007 vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 (ABl L 193/6 vom 25. Juli 2007)
- Fischerei und Aquakultursektor: Verordnung (EG) Nr. 736/2008 vom 22. Juli 2008 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen (ABl L 201/16 vom 30. Juli 2008).

1.5 Beihilfewert staatlicher Bürgschaften

Für die Einhaltung von Förderhöchstgrenzen insbesondere bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen und für die Zulässigkeit der Gewährung von De-minimis-Bürgschaften oberhalb 1,5 Mio. EUR kommt es auf die Beihilfeintensität von Bürgschaften an. Hierbei ist zwischen sog. gesunden Unternehmen und solchen in Schwierigkeiten zu unterscheiden.

1.5.1 Gesunde Unternehmen

- a) Soweit für das Antrag stellende Unternehmen ein Unternehmensrating der Bürgschaftsrating-Kategorien 1-5 (DSGV-Ratingklassen 1-13; die Übertragung aus anderen Rating-Systemen erfolgt über die 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten³) vorliegt, ist bei Bürgschaften
 - für **Investitionskredite** die mit Schreiben der EU-Kommission vom 26. September 2007 (http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n197-07.pdf) genehmigte Berechnungsmethode anzuwenden (vgl. auch Berechnungstool unter www.pwc.de/de/beihilfewertrechner); für Bürgschaften der Bürgschaftsbanken gilt in Sonderheit die mit Schreiben der EU-Kommission vom 16. September 2009 genehmigte Berechnungsmethode (vgl. auch Berechnungstool unter www.vdb-beihilferechner.de).
 - für **Betriebsmittelkredite**
 - o auf **De-minimis-Basis** sowie
 - o auf Basis der Genehmigung vom 16. Juli 2008 zugunsten von Vorhaben in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen (vgl. unten Abschnitt 3.7.2) sowie vom 9. April 2009 zugunsten von Vorhaben im Freistaat Sachsen

1 s. auch Rechtsgrundlagensammlung der EU-Kommission unter http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/legislation.html

2 Ausgleichsleistungen, die in Übereinstimmung mit dieser Verordnung gewährt werden, sind von der Notifizierungspflicht befreit. Eine Notifizierungspflicht besteht nur für Beihilfen, die außerhalb der Verordnung gewährt werden.

3 vgl. Genehmigungsschreiben der EU-Kommission D/205693 vom 26. September 2007, Ziffer 20

die mit Schreiben der EU-Kommission vom 29. November 2007 (http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n541-07.pdf) genehmigte Berechnungsmethode anzuwenden (vgl. auch Berechnungstool unter www.pwc.de/de/beihilfewertrechner). Für Bürgschaften der Bürgschaftsbanken gilt in Sonderheit die mit Schreiben der EU-Kommission vom 16. September 2009 genehmigte Berechnungsmethode (vgl. auch Berechnungstool unter www.vdb-beihilferechner.de). Diese Methode ist im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung nicht anwendbar.

- b) Bei **Spezialfinanzierungen** im Sinne von Art. 86 Nr. 6 der Richtlinie 2006/48/EG (ABl L 177 vom 30. Juni 2006) über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (insbesondere Projektfinanzierungen und neue/junge Unternehmen ohne Rating) erfolgt gemäß Genehmigungsschreiben der EU-Kommission vom 18. Juni 2008 (http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n762-07.pdf) eine Überleitung in die unter oben lit. a genannten Bürgschaftsratingkategorien 1-5 nach folgenden Grundsätzen:

- Sofern die Bank den **einfachen Internal-Rating-based-Ansatz** (einfacher IRB-Ansatz) verwendet, ist eine Überleitung in die Bürgschaftskategorien 1 oder 3, für bestimmte junge innovative Unternehmen (s. u.) auch in die Bürgschaftskategorie 4 möglich. Die Überleitung erfolgt auf Basis der von der Bank ermittelten aufsichtlich definierten Spezialfinanzierungs-Ratingkategorie:

- o „stark/gut“ → Bürgschaftskat. 1
- o „befriedigend“ → Bürgschaftskat. 3
- o „schwach“ → Bürgschaftskat. 4, möglich nur für junge innovative Unternehmen, die den nachfolgenden kumulativen, im Genehmigungsschreiben der EU-Kommission vom 18. Juni 2008, Abschnitt 28, enthaltenen Auswahlkriterien entsprechen:
 - ⇒ es müssen die Voraussetzungen unter Nr. 5.4 lit. a und b des Gemeinschaftsrahmens für Forschung, Entwicklung und Innovation⁴ vorliegen, wobei auch mittlere Unternehmen einbezogen werden,

4 Diese lauten:

- „a) Bei dem Begünstigten handelt es sich um ein kleines Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Beihilfengewährung weniger als sechs Jahre bestanden hat; und
- b) bei dem Begünstigten handelt es sich um ein innovatives Unternehmen, wenn
 - i) der Mitgliedstaat mittels eines Gutachtens von einem externen Sachverständigen u. a. auf der Grundlage eines Geschäftsplans nachweisen kann, dass der Begünstigte in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft wesentlich verbessert sind, und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolges in sich tragen; oder
 - ii) die FuE-Aufwendungen des Begünstigten zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audit des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 15% seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen;“.

- ⇒ Prüfung des Geschäftsplans auf Tragfähigkeit,
- ⇒ der volkswirtschaftliche Nutzen ist nachgewiesen,
- ⇒ es werden nur finanziell tragfähige Unternehmen ausgewählt, die voraussichtlich in der Lage sein werden, die mit dem Kredit verbundenen Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten.

- Verwendet die Bank den **fortgeschrittenen IRB-Ansatz**, teilt sie der bürgschaftsgewährenden Stelle die institutsspezifische Ratingkategorie in Verbindung mit der diese nach oben begrenzenden 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit mit. Die Überleitung erfolgt wie unter oben lit. a.
- c) Bei De-minimis-Bürgschaften bis 1,5 Mio. EUR, die im Rahmen von Bürgschaftsregelungen gewährt werden, kann der Beihilfewert pauschal ermittelt werden (Beihilfeintensität 13 1/3 %). Liegt für das Antrag stellende Unternehmen ein Rating gemäß oben lit. a vor, kann auch ein geringerer Beihilfewert in Anwendung einer genehmigten Berechnungsmethode zu Grunde gelegt werden.
- d) In allen anderen Fällen ist für gesunde Unternehmen die Beihilfewertbestimmung anhand Kapitel 4 der Bürgschaftsmitteilung 2008 vorzunehmen. Bei guten und mittleren Bonitäten können Safe-Harbour-Bürgschaftsprämien zur Beihilfefreiheit führen (s. Bürgschaftsmitteilung 2008, Kapitel 3; bei KMU insbes. Abschnitt 3.3).

1.5.2 Unternehmen in Schwierigkeiten⁵

Der Beihilfewert einer staatlichen Bürgschaft an ein **Unternehmen in Schwierigkeiten** entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem marktüblichen Wert der Bürgschaft und dem tatsächlich gezahlten Entgelt für diese Maßnahme. Kann kein marktübliches Entgelt festgestellt werden, so gilt für die Berechnung der Beihilfeintensität einer Einzelgarantie die Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl C 14/6 vom 19. Januar 2008, nachfolgend „Referenzzinsmitteilung 2008“ genannt). Im Übrigen ist bei derartigen Bürgschaften zu berücksichtigen, dass Bürgschaften nach dem Haushaltsrecht nur unter engen Voraussetzungen ausgereicht werden können.

Bei **KMU, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden**, wird für Zwecke der Bürgschaftsmitteilung 2008 „nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden“ (Abschnitt 3.2 lit. a).

5 Zu den Definitionen des Unternehmens in Schwierigkeiten vgl. Abschnitt 3.4.1.2 lit. f und Abschnitt 4.1.1.

2. **Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen für Bürgschaftsübernahmen**

2.1 Beihilfefreie und De-minimis-Bürgschaften

Staatliche Bürgschaften sind mit Art. 107 Abs. 1 AEU-Vertrag vereinbar, wenn sie

- gemäß den De-minimis-Regelungen oder
- beihilfefrei gemäß Kapitel 3 der Bürgschaftsmitteilung 2008

übernommen werden.

Zu beachten ist, dass die **nachträgliche** staatliche Verbürgung eines bereits gewährten Kredites eine Beihilfe an den Kreditgeber darstellen kann (Bürgschaftsmitteilung 2008, Abschnitt 2.3.1). Keine Beihilfe stellt dagegen die Leistung aus einer Bürgschaft dar, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eingetreten sind. Keine Beihilfen sind ebenfalls Leistungen der öffentlichen Hand aus eingegangenen Bürgschaften bei Umschuldungsaktionen, wenn dargelegt werden kann, dass sich der Staat in einer gegebenen Konstellation wie ein privater Geldgeber verhält und die entsprechende Bürgschaft mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers im Einklang steht (vgl. EuG, Urteil vom 11. Juli 2002, Rs. T-152/99, Hamsa/Kommission, Slg. 2002, 11-3049). In einem solchen Fall „werden die Vorschriften in Punkt 5.3 [der Bürgschaftsmitteilung 2008] nicht herangezogen“ (Schreiben GD Lowe D/51969 vom 16. Mai 2008)⁶.

2.2 Bürgschaften mit Beihilfecharakter

Soweit auf der Grundlage der nachfolgend genannten Beihilfevorschriften **genehmigte oder freigestellte Programme** vorliegen, erübrigt sich eine Einzelfallnotifizierung grundsätzlich, es sei denn, diese Vorschriften sehen ausdrücklich eine Einzelfallnotifizierung oberhalb bestimmter Schwellenwerte vor.

2.2.1 Genehmigungsfähige Bürgschaften

Nicht beihilfefreie und nicht freigestellte Bürgschaften sind auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsgrundlagen genehmigungsfähig:

a) bei **gesunden Unternehmen** insbesondere

- Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 („Regionalleitlinien“), vgl. unten Abschnitt 3.6
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl C 323 vom 30. Dezember 2006, S. 1)
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen
- Mitteilung der Kommission zu staatlichen Beihilfen im Luftverkehr (ABl C 350/5 vom 10. Dezember 1994), ergänzt durch Mitteilung der Kommission zu Gemeinschaftliche Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen (ABl C 312/1 vom 9. Dezember 2005)

b) bei Unternehmen in Schwierigkeiten

- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, vgl. unten Kapitel 4
- Mitteilung der Kommission über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (ABl C 70/21 vom 19. März 2002).

Daneben sind theoretisch auch Art. 107 Abs. 2 und 3 AEU-Vertrag selbst Rechtsgrundlage für etwaige Genehmigungen.

2.2.2 Freigestellte Bürgschaften

Nicht beihilfefreie Bürgschaften sind insbesondere auf der Grundlage der AGFVO und bei Einhaltung der darin festgeschriebenen Voraussetzungen freigestellt (aber ggf. Pflicht zur Information der Kommission). Zur De-minimis-Verordnung siehe unten Abschnitt 3.3.

Nach dem 31. Dezember 2008 dürfen bestehende regionale Investitionsbeihilferegulungen in der freigestellten Form bis zum Ablauf der genehmigten Fördergebietskarte weiterhin angewandt werden (vgl. Erwägungsgrund 66 Satz 2 AGFVO in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 letzter Unterabsatz der Verordnung [EG] Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten, nachfolgend „Regional-Freistellungs-VO“ genannt).

3. **Bürgschaften an gesunde Unternehmen auf der Grundlage der De-minimis-Regelungen bzw. genehmigter/freigestellter Programme/Richtlinien**

3.1 Vorbemerkung

Für gesunde Unternehmen sind die De-minimis-Regelungen bzw. genehmigte/angepasste oder freigestellte Programme/Programmvarianten nach der AGFVO sowie übergangsweise nach den Regionalleitlinien und der Regional-Freistellungs-VO von vorrangiger praktischer Relevanz.

3.2 Generelle Eckwerte für Bürgschaften an gesunde Unternehmen

a) Staatliche Bürgschaften für Investitionskredite unter den genehmigten Bürgschaftsrichtlinien (Schreiben der EU-Kommission vom 11. November 1998) werden grundsätzlich für eine auf maximal **15 Jahre begrenzte Laufzeit** übernommen. Ausnahmen mit längerer Laufzeit sind:

- Binnenschiff-Finanzierung
- Baufinanzierung
- Programmkredite der Förderbanken.

b) Bei staatlichen Bürgschaften muss der Darlehen gewährenden Bank ein **Eigenobligo von mindestens 20%** verbleiben (zur Sonderregelung bei Bürgschaften an Unternehmen in Schwierigkeiten s. u. Abschnitt 4.2.2.8).

3.3 De-minimis-Verordnungen

a) Die De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (s. o. Abschnitt 1.1) erlaubt außerhalb bestimmter Sektoren (s. u.) Bürgschaften zur Finanzierung u. a. von Erstinvestitionen, Ersatzinvestitionen,

⁶ Die Anwendbarkeit dieses Schreibens auf Bürgschaftsprolongationen ist nicht abschließend geklärt.

Betriebsmitteln und Avalen **unabhängig von der Größe** der begünstigten Unternehmen und **ohne regionale Einschränkungen**.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 EUR (Straßentransportsektor: 100.000 EUR) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden auf den Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Dieser Schwellenwert gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Nicht auf den Höchstbetrag von 200.000 EUR anzurechnen sind andere Beihilfen, die aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen oder freigestellter Beihilfen gewährt werden. Jedoch dürfen für dieselben förderbaren Aufwendungen De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderhöchstintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines Falls festgelegt wurde.

Bürgschaften aufgrund einer Bürgschaftsregelung sind bis zur Höhe von 1,5 Mio. EUR (Straßentransportsektor: 750.000 EUR) sowie bis zu einem maximalen staatlichen Verbürgungsanteil von bis zu 80% des zugrunde liegenden Darlehens **de-minimis-freigestellt**⁷. Höhere Bürgschaften als 1,5 Mio./750.000 EUR sind möglich, soweit ein Unternehmensrating nach den Bürgschaftskategorien 1-5 vorliegt. Die dann wieder zu berechnenden Beihilfebeträge ermitteln sich in Anwendung des Berechnungstools:

www.pwc.de/de/beihilfewertrechner.

Zur **Einhaltung der 3-Jahresregelung** ist

- von dem begünstigten Unternehmen eine Erklärung abzugeben, in der alle anderen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen angegeben sind,
- vor Bürgschaftsgewährung zu prüfen, dass der De-minimis-Höchstbetrag durch die neue Bürgschaft nicht überschritten wird,
- bei Gewährung einer De-minimis-Bürgschaft dem begünstigten Unternehmen unter Bezugnahme auf die De-minimis-Verordnung (EG) 1998/2006 der Beihilfebetrags der Bürgschaft mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Der Empfänger erhält mit Bewilligung jeder De-minimis-Beihilfe eine „De-minimis-Bescheinigung“, die er zehn Jahre aufzubewahren und bei Beantragung jeder weiteren De-minimis-Beihilfe vorzulegen hat.

Ausgeschlossen sind folgende Wirtschaftsbereiche bzw. Aktivitäten:

- Fischerei, Aquakultur und die Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Definition in Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (s. dazu unten lit. b und c)
- die Verarbeitung und Vermarktung von Imitations- oder Substitutionserzeugnissen von Milch
- bei der Verarbeitung oder Vermarktung von in Anhang I AEU-Vertrag genannten Erzeugnissen eine Bindung des Beihilfebetrages an den Preis oder die Menge des verarbeiteten oder Enderzeugnisses oder wenn die Gewährung der Beihilfe von der ganzen oder teilweisen Weitergabe der Beihilfe an Unternehmen der Urproduktion abhängig gemacht wird
- exportbezogene Tätigkeiten (Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen)
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Steinkohlenbergbau
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransportes
- Unternehmen in Schwierigkeiten.

Zu beachten ist ferner, dass

- der Zinssatz, der für Abzinsungen und für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalentes anzusetzen ist, der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungszinssatz nach der Referenzzinsmitteilung 2008 (s. o. Abschnitt 1.5.2) ist;
 - sofern der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfe den Höchstbetrag von 200.000 EUR (100.000 EUR im Straßentransportsektor) übersteigt, eine Freistellung nach der De-minimis-Verordnung (EG) 1998/2006 nicht etwa für den Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden kann, der den Höchstbetrag nicht überschreitet.
- b) Die Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf **De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor**, die nur die Primärerzeugung betrifft (ABl L 337/35 vom 20. Dezember 2007), gestattet dem Beihilfegeber im Rahmen des ihm zustehenden Anteils am nationalen Plafond (s. Anhang der Verordnung) und unter bestimmten Bedingungen, Beihilfen in Höhe von 7.500 EUR (Bürgschaft 56.250 EUR) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren (Kalenderjahr) für Primärerzeuger zu gewähren. Ein genehmigtes Verfahren zur Berechnung des Beihilfewertes von Bürgschaften besteht nicht.
- c) Die Verordnung (EG) Nr. 875/2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf **De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor**

⁷ Zum Wahlrecht bei der Ermittlung des Beihilfewerts vgl. Abschnitt 1.5.1 lit. c.

(ABl L 193/6 vom 25. Juli 2007) erlaubt Unternehmen im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung eine Beihilfe in Höhe von 30.000 EUR (Bürgerschaft 225.000 EUR) in drei Steuerjahren (Kalenderjahr) zu gewähren.

3.4 Freigestellte Programme nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

3.4.1 Gemeinsame Vorschriften für alle Beihilfegruppen

3.4.1.1 Anwendungsbereich

Im Bereich gewerblicher Bürgschaften stellt die AGFVO Freistellungstatbestände insbesondere für folgende Beihilfegruppen zur Verfügung:

- Regionalbeihilfen,
- Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU,
- Umweltschutzbeihilfen,
- Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation.

Die AGFVO gilt insbesondere nicht für Beihilfen für

- ausfuhrbezogene Tätigkeiten,
- Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur⁸,
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse⁸,
- Regionalbeihilfen für Tätigkeiten im Schiffbau und in der Stahlindustrie,
- Ad-hoc-Beihilfen für Großunternehmen,
- Unternehmen in Schwierigkeiten (hinsichtlich KMU gilt eine vereinfachte Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten, s. u. Abschnitt 3.4.1.2).

Beihilfen zugunsten der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegen bestimmten Beschränkungen (s. Art. 1 Abs. 3 lit. c AGFVO).

Die weiteren Einschränkungen des Anwendungsbereichs ergeben sich aus Art. 1 AGFVO.

3.4.1.2 Begriffsbestimmungen

a) KMU

Die Definition der KMU ergibt sich aus Anhang I AGFVO. Danach sind KMU solche Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft und
- nicht zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen/Körperschaften kontrolliert werden (Einzelheiten und Ausnahmen s. Anhang I AGFVO, Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2).

Bei der Feststellung, ob die o. g. Kriterien erfüllt sind, müssen Unternehmen die Daten von **verbundenen Unternehmen** (Art. 3 Abs. 3 Anhang I AGFVO) in voller Höhe mit ansetzen. Die Daten von **Partnerunternehmen** (Art. 3 Abs. 2 Anhang I AGFVO) werden zu der Quote angesetzt, die dem Beteiligungsanteil entspricht. Dabei sind weitere mit dem Verbund- oder Partnerunternehmen verbundene oder partnerschaftlich verbundene Unternehmen ebenfalls zu berücksichtigen. Einzelheiten sind Art. 3 Anhang I AGFVO zu entnehmen.

In einer weiteren Unterscheidung werden **kleine Unternehmen** definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Der Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinstunternehmens geht erst dann verloren, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung der genannten Mitarbeiterzahlen kommt (s. Art. 4 Anhang I AGFVO).

Hierzu siehe auch http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

b) Materielle Vermögenswerte

Darunter fallen Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen und sonstige Ausrüstungsgüter unbeschadet von Art. 17 Nr. 12 AGFVO. Im Verkehrssektor zählen Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter als beihilfefähige Vermögenswerte; dies gilt nicht für Regionalbeihilfen und nicht für den Straßengüterverkehr und den Luftverkehr.

Umfasst ist ebenfalls der Erwerb von „unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, und wenn die Betriebsstätte von einem unabhängigen Investor erworben wird“ (share deals alleine gelten nicht als Erstinvestition). Das Kriterium unabhängiger Investor gilt nicht im Fall kleiner Familienunternehmen (s. Art. 12 Abs. 1 lit. b).

c) Immaterielle Vermögenswerte

Darunter fällt der Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen.

d) Direkt durch ein Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze

Das sind Arbeitsplätze, die die Tätigkeit betreffen, auf die sich die Investition bezieht, einschließlich Arbeitsplätzen, die im Anschluss an eine durch die Investition bewirkte höhere Kapazitätsauslastung geschaffen werden.

e) Ad-hoc-Beihilfen

Das sind Einzelbeihilfen, die nicht auf der Grundlage einer Beihilferegulierung gewährt werden (s. Art. 2 Abs. 4 AGFVO).

⁸ Einzelne in der AGFVO enthaltene Maßnahmen gelten auch in den Bereichen landwirtschaftliche Primärerzeugung und Fischerei/Aquakultur, und zwar Ausbildungsbeihilfen, Risikokapitalbeihilfen, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen und Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmer.

f) Unternehmen in Schwierigkeiten

Die AGFVO enthält für KMU eine vereinfachte Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten (s. Erwägungsgrund 15 und Art. 1 Abs. 7 AGFVO):

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals ist während der letzten zwölf Monate verloren gegangen,
- im Falle von Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel ist während der letzten zwölf Monate verloren gegangen oder
- unabhängig von der Gesellschaftsform sind die in der Insolvenzordnung vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Gesamtverfahrens erfüllt.

g) Große Investitionsvorhaben

Kapitalanlageinvestitionen mit beihilfefähigen Kosten von über 50 Mio. EUR (Achtung: große Investitionsvorhaben können auch von KMU durchgeführt werden).

Übrige Begriffsbestimmungen ergeben sich aus Art. 2 AGFVO.

3.4.1.3 Transparenzvorschriften

Die Freistellung gilt nur für sog. transparente Beihilfen. Im Bereich der Bürgschaften und Garantien ist diese Bedingung erfüllt, wenn

- a) die Methode zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents von der Kommission genehmigt worden ist (s. o. Abschnitt 1.5.1) oder
- b) es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt und das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der Safe-Harbour-Prämien berechnet wird, die in den Nrn. 3.3 und 3.5 der Bürgschaftsmitteilung 2008 festgelegt sind.

3.4.1.4 Schwellenwerte für die Anmeldung von Einzelbeihilfen

Für eine Freistellung nach der AGFVO sind vor allem folgende Schwellenwerte für die Gewährung von Bürgschaften von Bedeutung:

- bei Investitionsbeihilfen für KMU und Umweltschutz bis zu 7,5 Mio. EUR Bruttosubventionsäquivalent pro Unternehmen und Investitionsvorhaben,
- bei regionalen Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben darf der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75% des Beihilfehöchstbetrags nicht überschreiten, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. EUR erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt geltende, in der genehmigten Fördergebietskarte festgelegte Regel-Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.

Oberhalb dieser Schwellenwerte ist eine Notifizierung erforderlich.

3.4.1.5 Beschränkung der Kumulierung

Bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen, einschließlich De-minimis-Beihilfen, für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden, beihilfefähigen Kosten müssen die Schwellenwerte der AGFVO und die Beihilfehöchstintensitäten der jeweiligen Beihilfegruppe eingehalten werden.

Beihilfen für junge innovative Unternehmen nach Art. 35 AGFVO dürfen in den ersten drei Jahren nach ihrer Bewilligung nicht mit anderen AGFVO-Beihilfen kumuliert werden.

3.4.1.6 Anreizeffekt

Der nach der AGFVO obligatorische „Anreizeffekt“ setzt voraus:

- a) Der Beihilfeempfänger muss den Beihilfeantrag vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit gestellt haben;
- b) bei Großunternehmen muss die Beihilfe gewährende Stelle zusätzlich vor Bewilligung überprüfen, dass der Beihilfeempfänger die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:
 - Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
 - Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
 - Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel.
 - Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.
 - Im Falle regionaler Investitionsbeihilfen nach Art. 13 AGFVO: Das Investitionsvorhaben wäre ohne die Beihilfe im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt worden.

3.4.1.7 Publizitätsvorschriften, Kurzbeschreibungen

- a) Neue Beihilferegelungen, die den Erfordernissen der AGFVO entsprechen, müssen der Kommission durch Kurzbeschreibung (Art. 9 Abs. 1 und Anhang III AGFVO) innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erlass angezeigt werden. Das Gleiche gilt für Einzelbeihilfen, die nicht unter eine Beihilferegelung fallen. Beihilferegelungen können aber nach wie vor notifiziert werden.
- b) Bestehende Beihilferegelungen, die nicht genehmigt sind und auch nicht nach der Regional-Freistellungs-VO freigestellt waren, sind ebenfalls durch Kurzbeschreibung nach Art. 9 AGFVO anzuzeigen.

3.4.1.8 Ausdrücklicher Verweis auf die AGFVO

Beihilferegelungen, die die AGFVO nutzen, müssen einen ausdrücklichen Verweis auf die AGFVO und auf die Fundstelle im Amtsblatt enthalten. Einzelbeihilfen und Ad-hoc-Beihilfen, die die AGFVO

nutzen, müssen einen ausdrücklichen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der AGFVO mit Fundstelle im Amtsblatt enthalten.

3.4.2 Besondere Bestimmungen für einzelne Beihilfegruppen

3.4.2.1 Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen

Neben der Beachtung der Gemeinsamen Vorschriften (s. o. Abschnitt 3.4.1) sind die wichtigsten Bedingungen für die Freistellung regionaler Investitionsbeihilfen nach der AGFVO⁹:

- a) die Beachtung der genehmigten Fördergebietskarte und der Obergrenze für die Beihilfeintensität im betreffenden Fördergebiet; die Beihilfeintensitätsobergrenzen können für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte heraufgesetzt werden, außer bei großen Investitionsvorhaben und im Verkehrssektor;
- b) es muss sich um Beihilfen aufgrund einer Beihilferegelung handeln oder um Ad-hoc-Beihilfen, die lediglich verwendet werden, um Beihilfen zu ergänzen, die auf der Grundlage von Beihilferegelungen gewährt werden und 50 % der gesamten für die Investition zu gewährenden Beihilfe nicht überschreiten;
- c) es muss sich um Beihilfen für Erstinvestitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte handeln. Förderfähig sind danach Investitionen in materielle und immaterielle Anlagewerte bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder die Vornahme einer grundlegenden Änderung des Gesamt-Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte. Diese Bedingung gilt nicht für freigestellte Regionalbeihilfen nach der regionalen Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 1628/2006.
Kosten für Leasing von anderen Aktiva als Grundstücken oder Gebäuden können nur berücksichtigt werden, wenn der Leasingvertrag die Form eines Finanzierungsleasings hat und die Verpflichtung enthält, zum Laufzeitende das betreffende Ausrüstungsgut zu erwerben.
Die Investition muss in der betreffenden Region mindestens fünf Jahre bzw. im Falle von KMU drei Jahre erhalten bleiben, nachdem die gesamte Investition abgeschlossen ist.
- d) der Eigenbeitrag muss mindestens 25 % betragen und kann „aus eigenen oder fremden Mitteln“ erfolgen, darf aber keinerlei öffentliche Förderung enthalten;
- e) die Kommission ist über geförderte große Investitionsvorhaben per Kurzbeschreibung vom Mitgliedstaat zu unterrichten, auch wenn keine Pflicht zur Notifizierung besteht.

3.4.2.2 Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU

KMU-Investitionsbeihilfen können unter folgenden Voraussetzungen auch außerhalb von Regionalfördergebieten gewährt werden:

- a) beihilfefähig sind alternativ folgende Kosten:
 - die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte, oder
 - die über einen Zeitraum von zwei Jahren geschätzten Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze;
- b) die Beihilfeintensität darf bei kleinen Unternehmen 20 %, bei mittleren Unternehmen 10 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten; für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten höhere Prozentsätze (s. Art. 15 Abs. 4 AGFVO);
- c) schließlich gilt eine Obergrenze für das Bruttosubventionsäquivalent i. H. v. 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

3.4.2.3 Umweltschutzbeihilfen

Bürgschaften können ein geeignetes Förderinstrument darstellen, mit dem die Realisierung konkreter umweltfreundlicher Projekte ermöglicht wird. Dabei geht es um umweltfreundliche Investitionen, die über die bloße Einhaltung gesetzlicher Standards hinausgehen.

Die AGFVO nennt die Umweltförderziele in den Art. 18 bis 24. Die für jedes Förderziel einzuhaltenen Beihilfehöchstintensitäten beziehen sich in der Regel auf die **Mehrkosten**, die bei einer Investitionsmaßnahme zur Erreichung eines höheren über gesetzliche Standards hinausgehenden Umweltschutzniveaus erforderlich sind. Förderfähig sind:

- a) Investitionen, die über die Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern. Die Beihilfeintensität beträgt max. 35 % der Investitionsmehrkosten (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen);
- b) die Anschaffung von Fahrzeugen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder durch die bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird.

Es geht um Transportfahrzeuge für den Straßen- und Schienenverkehr sowie für die Binnen- und Seeschifffahrt, die angenommenen Gemeinschaftsnormen entsprechen, wenn die Fahrzeuge vor dem Inkrafttreten dieser Normen angeschafft werden und diese Normen, sobald sie verbindlich sind, nicht rückwirkend für bereits erworbene Fahrzeuge gelten. Auch die Nachrüstung vorhandener Fahrzeuge zu Umweltschutzzwecken ist förderfähig, wenn die nachgerüsteten Fahrzeuge Umweltnormen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht in Kraft waren, oder wenn für diese Fahrzeuge keine Umweltnormen gelten. Die Beihilfeintensität beträgt max. 35 % der Investitionsmehrkosten, die zur

⁹ Zur Weiteranwendung von nach der Regional-Freistellungs-VO freigestellten Investitionsbeihilferegelungen über den 31. Dezember 2008 hinaus, siehe Abschnitt 2.2.2.

Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus erforderlich sind (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen);

- c) Investitionen zur frühzeitigen Einhaltung neuer, noch nicht in Kraft getretener, Gemeinschaftsnormen.

Es geht um Investitionen von KMU, die spätestens ein Jahr vor dem verbindlichen Umsetzungstermin von bereits erlassenen Gemeinschaftsnormen durchgeführt und abgeschlossen werden.

Die Beihilfeintensität beträgt

- max. 15% für kleine Unternehmen und max. 10% für mittlere Unternehmen, wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin oder dem Inkrafttreten abgeschlossen wird,
- max. 10% für kleine Unternehmen, wenn die Investition ein bis drei Jahre vor dem Umsetzungstermin oder dem Inkrafttreten abgeschlossen wird;

- d) Investitionen in Energiesparmaßnahmen mit einer Beihilfeintensität von

- max. 60% der Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Energieeinsparungsniveaus erforderlich sind, unter Berücksichtigung operativer Gewinne und Kosten (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen) oder
- max. 20% der Investitionsmehrkosten ohne Berücksichtigung operativer Gewinne und Kosten (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen);

- e) Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Beihilfeintensität von max. 45% der im Vergleich zu einer Referenzinvestition zur getrennten Strom- und Wärmeerzeugung entstehenden Investitionsmehrkosten (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen);

- f) Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien mit einer Beihilfeintensität von max. 45% der im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem entstehenden Investitionsmehrkosten (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen);

- g) Studien, die sich unmittelbar auf Investitionen zur Erreichung von Normen unter den lit. a, d und f beziehen mit einer Beihilfeintensität von max. 30% der Kosten der Studie (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen).

Für spezifische Definitionen zu Umweltschutzbeihilfen wird auf Art. 17 AGFVO verwiesen.

3.4.2.4 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Mit Bürgschaften können auch Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung und Innovation gefördert werden. Die AGFVO nennt die Förderziele in den Art. 31 bis 37. Förderfähig sind:

- a) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 31 AGFVO) im Bereich:

- Grundlagenforschung,
- industrielle Forschung und
- experimentelle Forschung.

Beihilfefähig sind im Wesentlichen (dabei genaue Zuordnung zu den o.g. Bereichen):

- Personalkosten (Forscher und das Projekt unterstützendes Personal),
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung für das Vorhaben,
- Kosten für Grundstücke und Gebäude,
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen, Lizenzen und Patente.

Die Beihilfeintensität beträgt:

- für Grundlagenforschung max. 100%,
- für industrielle Forschung max. 50% und
- für experimentelle Forschung max. 25% der beihilfefähigen Kosten.

Hinzu kommen:

- (für industrielle und experimentelle Forschung zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen),
 - zzgl. max. 15 Prozentpunkte bis zu einer Grenze von 80% der beihilfefähigen Kosten
 - bei der effektiven Zusammenarbeit (nicht: Vergabe von Unteraufträgen) zweier Unternehmen
 - bei der Zusammenarbeit (nicht: Vergabe von Unteraufträgen) von einem Unternehmen mit einer Forschungseinrichtung und
 - im Fall der industriellen Forschung bei Veröffentlichung der Ergebnisse des Vorhabens;
- b) Kosten für eine technischen Durchführbarkeitsstudie im Vorfeld der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung (Art. 32 AGFVO). Die Beihilfeintensität beträgt:
- bei KMU:
 - o max. 75% für Studien im Vorfeld der industriellen Forschung und
 - o max. 50% für Studien im Vorfeld der experimentellen Entwicklung;
 - bei Großunternehmen:
 - o max. 65% für Studien im Vorfeld der industriellen Forschung und
 - o max. 40% für Studien im Vorfeld der experimentellen Entwicklung;
- c) Kosten für gewerbliche Schutzrechte. Die Einzelheiten ergeben sich aus Art. 33 AGFVO;

- d) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Agrar- und Fischereisektor (Art. 34 AGFVO). Diese Vorhaben für Erzeugnisse des Anhangs I AEU-Vertrag sind förderfähig bei Bestehen eines allgemeinen Interesses in dem Wirtschaftssektor und Information der Beteiligten via Internet über die Planung und Durchführung des Forschungsvorhabens sowie der unentgeltliche Zugang zu den Forschungsergebnissen. Die Beihilfeintensität beträgt max. 100 % der beihilfefähigen Kosten. Die beihilfefähigen Kosten entsprechen denen unter lit. a. Die Beihilfe muss der Forschungseinrichtung direkt zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen gelten die Art. 30, 31 und 32 AGFVO auch für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für Erzeugnisse des Anhangs I AEU-Vertrag.
- e) Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen von KMU (Art. 36 AGFVO). Die Beihilfe soll diese in die Lage versetzen, die Dienstleistungen zu Marktpreisen bzw. kostendeckenden Preisen zu erhalten. Die Förderhöchstgrenze beträgt max. 200.000 EUR je begünstigtes KMU für einen Zeitraum von drei Jahren. Sofern der Dienstleistungsgeber nicht über eine nationale/europäische Zertifizierung verfügt, beträgt die Beihilfeintensität max. 75 % der Kosten.
- f) Ausleihungen hochqualifizierten Personals eines Großunternehmens oder einer Forschungseinrichtung an ein KMU (Art. 37 AGFVO). Für spezifische Definitionen zu Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen wird auf Art. 30 AGFVO verwiesen.

3.4.2.5 Beihilfen für junge innovative Unternehmen

Die Förderfähigkeit setzt insbesondere voraus, dass:

- es sich um ein kleines Unternehmen handelt, das zum Bewilligungszeitpunkt seit weniger als sechs Jahren existiert und
- ein grundsätzliches Kumulierungsverbot mit allen anderen AGFVO-Beihilfen besteht (s. Art. 7 Abs. 5 lit. b AGFVO).

Einzelheiten s. Art. 35 AGFVO.

3.5 Sonstige KMU-Beihilfen

Für KMU gelten im Agrar- und Fischereibereich:

- Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl L 358/3 vom 16. Dezember 2006) – nur Urproduktion –,
- Verordnung (EG) Nr. 736/2008 vom 22. Juli 2008 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen (ABl L 201/16 vom 30. Juli 2008).

3.6 Genehmigte bzw. angepasste Programme/Programmvarianten nach den Regionalleitlinien

3.6.1 Allgemeines

Bürgschaften, die nicht nach Freistellungsverordnungen freigestellt sind, können gleichwohl in Regionalfördergebieten als sog. Regionalbeihilfen zulässig sein. Nach den „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013“ (ABl C 54/13 vom 4. März 2006) ist dafür eine Genehmigung erforderlich. Diese Regionalleitlinien regeln staatliche Beihilfen in regionalen Fördergebieten **unabhängig von der Größe** der begünstigten Unternehmen. Sie erklären Bürgschaften/Bürgschaftsregelungen

- zur Finanzierung von **Erstinvestitionen**,
- zur Finanzierung bestimmter Kosten für **neugegründete kleine Unternehmen bis 2 Mio. EUR in Art. 107 Abs. 3 lit. a AEU-Vertrag-Gebieten und bis 1 Mio. EUR in Art. 107 Abs. 3 lit. c AEU-Vertrag-Gebieten**

innerhalb bestimmter Beihilfeintensitäten für genehmigungsfähig.

Grundsätzlich verboten sind „Betriebsbeihilfen“ (dazu zählen auch Ersatzinvestitionen, Fn. 71). Sie sind jedoch in solchen Gebieten genehmigungsfähig, die in den Anwendungsbereich der Rdnrn. 76 ff. der Regionalleitlinie fallen. Diese Beihilfen müssen zeitlich begrenzt und degressiv gestaffelt sein; sie „sollten in der Regel nur für bestimmte vorab definierte förderfähige Ausgaben oder Kosten gewährt und auf einen bestimmten Anteil dieser Kosten begrenzt werden“ (Rdnr. 77).

Zu **beachten** ist insbesondere, dass

- der **Bürgschaftsantrag vor Beginn der Maßnahme** gestellt sein muss;
- bei Investitionskreditbürgschaften der von öffentlicher Förderung freie Betrag mindestens 25 % betragen muss. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Eine Beihilfe ist beispielsweise dann enthalten, wenn ein zinsgünstiges oder ein staatlich verbürgtes Darlehen vorliegt, das staatliche Beihilfeelemente enthält. Das Eigenobligo der Banken wird auf den beihilfefreien Eigenbeitrag angerechnet (letzteres durch Schreiben der Europäischen Kommission D/53440 vom 13. August 1998 bestätigt). Nach Ansicht der Kommission darf der Eigenbeitrag auch keine De-minimis-Förderung enthalten;
- konzerninterne Dienstleistungen im Sinne von Abschnitt K (Abteilung 74) der NACE-Klassifikation nicht förderfähig sind;
- die Regionalleitlinien **nicht anwendbar** sind auf die Urproduktion der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Anhangs I AEU-Vertrag, die Fischerei und den Kohlebergbau. Für die Vermarktung und Verarbeitung der genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelten die Regionalleitlinien nur in dem im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor festgelegten Ausmaß;
- Sonderbestimmungen für die Wirtschaftsbereiche Verkehr und Schiffbau gelten. In der Stahl-

industrie sowie in der Kunstfaserindustrie ist die Gewährung von Regionalbeihilfen verboten.

3.6.2 Betriebsmittelkredit-Bürgschaften Programm-genehmigung neue Länder

In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können Betriebsmittelkredit-Bürgschaften auf Basis von Genehmigungen der EU-Kommission (Schreiben vom 17. Juli 2008, http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/industrie_2007.htm, N 439/2007, N 430/2007, N 431/2007, N 432/2007, N 433/2007, N 311/2008 sowie Schreiben vom 9. April 2009, N 443/2008) unter folgenden **Bedingungen**, die alle erfüllt sein müssen, übernommen werden:

1. Der zu verbürgende Betriebsmittelkredit beschränkt sich ausschließlich auf den Betriebsmittelbedarf, der aufgrund eines der folgenden Tatbestände („Fallgruppen“) entsteht:
 - a) Umsatzwachstum in Zusammenhang mit Kapazitätserweiterung oder aufbau (einschließlich Lagerbeständen),
 - b) Veränderungen des Produktportfolios,
 - c) Sicherstellung der Unternehmensnachfolge,
 - d) Begleitung von großvolumigen Einzelaufträgen.
2. Die Laufzeit der Bürgschaft beträgt maximal acht Jahre. Spätestens nach hälftiger Bürgschaftslaufzeit setzt eine lineare Degression ein; Ausnahme: o. g. Fallgruppe 1 lit. d.
3. Die betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit des durch den zu verbürgenden Kredit finanzierten Vorhabens sowie die Plausibilität der vom Kreditnehmer vorgenommenen Unternehmensplanung müssen durch den jeweiligen Bürgschaftsmandatar bestätigt worden sein.
4. Das Kredit nehmende Unternehmen muss rechtlich selbständig sein und darf höchstens 1.000 Beschäftigte haben.
5. Das begünstigte Unternehmen muss seinen Standort (has to be located) in einem der o. g. Länder haben. Transfers verbürgter Mittel (z. B. im Rahmen eines cash pooling) an verbundene Unternehmen außerhalb des betreffenden Landes sind nicht zulässig.
6. Die Betriebsmittelbürgschaft darf höchstens 20 Mio. EUR betragen.
7. Der Beihilfewert der Bürgschaft muss nach der genehmigten Methode für Betriebsmittelbürgschaften (N 541/2007, Genehmigungsschreiben vom 29. November 2007), ggf. ergänzt durch die genehmigte Methode für Spezialfinanzierungen (N 762/2007, Genehmigungsschreiben vom 18. Juni 2008), ermittelt werden und darf höchstens 2 Mio. EUR betragen.
8. Die Regelung gilt für alle Wirtschaftszweige außer für die Erzeugung der in Anhang I AEU-Vertrag genannten Primärerzeugnisse, die Fischerei, den Kohlebergbau, die Stahlindustrie, die Kunstfaserindustrie, den Verkehr und den Schiffbau.

9. Die materiellen Bedingungen der Rdnrn. 9 (keine Regionalbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten) und 78 (Nichtanwendbarkeit auf den Finanzsektor und auf konzerninterne Tätigkeiten) der Regionalleitlinien 2006/C 54/08 gelten uneingeschränkt.

10. Da sich durch den – von der EU-Kommission entsprechend Rdnr. 20 der Regionalleitlinien und Nr. 8 der Fördergebietskarte Deutschland (Schreiben der EU-Kommission D/206704 vom 9. November 2006, N 459/2006) festgelegten – statistischen Effekt ergeben hat, dass die NUTS-II-Regionen Halle, Leipzig und Brandenburg-Südwest nicht mehr für eine Förderung nach Art. 107 Abs. 3 lit. a AEU-Vertrag in Betracht kommen, würde die Fördermöglichkeit mit Betriebsmittelkredit-Bürgschaften auf Basis des genehmigten Programms mit Wirkung vom 31. Dezember 2010 entfallen. Die drei betroffenen Länder sowie der Bund haben jedoch für die o. g. Regionen von der Möglichkeit der Notifizierung einer degressiv auslaufenden Regelung bis Ende 2013 gemäß Rdnr. 94 der Regionalleitlinien Gebrauch gemacht, die von der Kommission am 20. Dezember 2010 grundsätzlich genehmigt wurde (Änderung des Landesbürgschaftsprogramms des Freistaates Sachsen – N 547/2010).

Für das Gesamtvolumen der unter der Genehmigung zu gewährenden Betriebsmittelkredit-Bürgschaften gelten degressive **Jahreshöchstbeträge** für die Landesbürgschaften sowie für das Programm paralleler Bundes- und Landesbürgschaften für die neuen Länder und Berlin. Die Genehmigungen enden am 31. Dezember 2013.

3.7 Berichte

- a) Für **Bürgschaften aufgrund von Beihilferegulungen** gelten, soweit für die Regelungen Genehmigungen vorliegen, die Berichtspflichten aus den jeweiligen Genehmigungen.
- b) Soweit **Bürgschaften im Rahmen von Beihilferegulungen auf der Basis von Freistellungsverordnungen** gewährt werden, gelten die Berichtspflichten der jeweiligen Freistellungsverordnung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Anhang III A, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 vom 21. April 2004 (ABl L 140/130 vom 30. April 2004).
- c) Ferner sind die Berichtspflichten aus den Entscheidungen der Kommission zur Berechnungsmethode vom 25. September 2007, vom 28. November 2007 und vom 18. Juni 2008 zu beachten (vgl. die „Orientierungen und Leitlinien zur Durchführung der **Monitoring-Auflagen** der EU-Beihilfewertgenehmigungsschreiben“ vom 19. November 2008).
- d) Für Bürgschaftsregelungen, die gemäß einer Entscheidung der Kommission keine Beihilfen darstellen, kann die Kommission in der betreffenden Entscheidung die Vorlage von Berichten anordnen. Zu Einzelheiten s. Abschnitt 6 der Bürgschaftsmitteilung 2008.

4. **Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten**

4.1 Allgemeines

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (RuU-Beihilfen) sind nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEU-Vertrag genehmigungsfähig, wenn die Voraussetzungen der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (fortan RuU-LL) vorliegen. Beihilfen für Großunternehmen (d. h. alle Unternehmen, die keine KMU sind) sind einzeln zu notifizieren (zu den Kriterien s. u. Abschnitt 4.2). Für Beihilfen zugunsten von KMU sind Beihilferegulungen genehmigungsfähig, in deren Rahmen Mitgliedstaaten ohne weitere Notifizierung RuU-Beihilfen gewähren können (Einzelheiten s. u. Abschnitt 4.3). Sofern keine Beihilferegulungen für KMU bestehen und in bestimmten Fällen (s. u. Abschnitt 4.1.4) müssen allerdings auch RuU-Beihilfen an KMU einzelnotifiziert werden. Die Gültigkeitsdauer der RuU-LL endet am 9. Oktober 2012 (ABl C 156/3 vom 9. Juli 2009).

De-minimis-Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten sind nicht zulässig.

Keine Beihilfen sind Leistungen der öffentlichen Hand aus eingegangenen Bürgschaften bei **Umschuldungsaktionen**, wenn dargelegt werden kann, dass sich der Staat in einer gegebenen Konstellation wie ein privater Geldgeber verhält und die entsprechende Bürgschaft mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers im Einklang steht (EuG, Urteil vom 11. Juli 2002, Rs. T-152/99, Hamsa/Kommission, Slg. 2002, 11-3049). Dieses Kriterium kann in der Regel als erfüllt angesehen werden, wenn parallel zum „Antritt“ der öffentlichen Hand aus ihrer Bürgschaft die wesentlichen Gläubiger und Gesellschafter substantielle und für die Sanierung voraussichtlich ausreichende Beiträge leisten¹⁰. In einem solchen Fall „werden die Vorschriften in Punkt 5.3 [der Bürgschaftsmittelteilung 2008] nicht herangezogen“ (Schreiben GD Lowe D/51969 vom 16. Mai 2008)¹¹.

4.1.1 **Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten¹²**

Ein Unternehmen ist als in Schwierigkeiten befindlich anzusehen, wenn „es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder anderen Mitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen kurz- oder mittelfristig so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn die öffentliche Hand nicht eingreift“ (RuU-LL, Rdnr. 9). Konkrete Fälle sind Unternehmen mit folgenden sog. operationellen Kriterien (RuU-LL, Rdnr. 10):

- Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit (falls der Eröffnungsantrag gestellt wurde) oder Überschuldung, jeweils im Sinne der Insolvenzordnung,
- verlustbedingte Aufzehrung von mehr als der Hälfte des buchmäßigen Eigenkapitals bei Personengesellschaften bzw. bei Kapitalgesellschaften mehr als der Hälfte des Grund-/Stammkapitals im Sinne der § 92 Aktiengesetz und § 49 GmbH-Gesetz und mehr als 25% des buchmäßigen Eigenkapitals bzw. des Grund-/Stammkapitals innerhalb der letzten zwölf Monate.

Selbst wenn keines der genannten operationellen Kriterien erfüllt ist, kann ein Unternehmen als in Schwierigkeiten angesehen werden, wenn die hierfür typischen Symptome auftreten, wie steigende Verluste, sinkende Umsätze, u. a. (RuU-LL, Rdnr. 11), sofern es nachweislich nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Mitteln seiner Eigentümer/Anteilseigner oder Fremdmitteln zu sanieren.

Neugegründete Unternehmen, einschließlich solcher, die aus der Abwicklung oder aus der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind, kommen nicht für RuU-Beihilfen in Betracht. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

4.1.2 **Konzernangehörige Unternehmen in Schwierigkeiten**

Für Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, kommen RuU-Beihilfen nur dann in Frage, wenn es sich um spezifische Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens handelt, diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen sind und außerdem zu gravierend sind, um von der Gruppe selbst bewältigt zu werden.

4.1.3 **Sektoraler Anwendungsbereich**

RuU-Beihilfen werden grundsätzlich in allen Sektoren nach den RuU-LL beurteilt. Im Stahlsektor und in der Kohleindustrie kommen RuU-Beihilfen nicht in Betracht, wohl aber sind Schließungsbeihilfen nach der Mitteilung über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie möglich (ABl [EG] Nr. C 70/21-22 vom 19. März 2002).

Die RuU-LL gelten auch für den Agrarsektor, einschließlich Verarbeitungsbetriebe, soweit in Anhang I AEU-Vertrag aufgeführt, allerdings mit Sonderbestimmungen (s. u. Abschnitt 4.4).

4.1.4 **Einzelfallnotifizierungspflichten**

Einzelnen zu notifizieren sind:

- RuU-Beihilfen an Unternehmen, die nicht die gemeinschaftliche KMU-Definition (s. o. Abschnitt 3.4.1) erfüllen;
- RuU-Beihilfen an KMU, sofern keine Beihilferegulungen (s. u. Abschnitt 4.3) bestehen;
- RuU-Beihilfen an KMU in Schwierigkeiten, die aufgrund einer bestehenden Beihilferegulung

10 Nachrichtlich: Das deutsche Haushaltsrecht sieht weitere Bedingungen vor.

11 Die Anwendbarkeit dieses Schreibens auf Bürgschaftsprolongationen ist nicht abschließend geklärt.

12 Für KMU gilt im Rahmen der AGFVO eine vereinfachte Regelung (Erwägungsgrund 15 und Art. 1 Abs. 7), s. auch o. Abschnitt 3.4.1.2 lit. f.

vergeben werden sollen, sind dennoch anmeldungspflichtig („Durchstoß“ der genehmigten Beihilferegulierung), wenn

- das Unternehmen auf Märkten mit langfristigen strukturellen Überkapazitäten tätig ist,
 - eine Rettungsbeihilfe für einen längeren Zeitraum als sechs Monate gewährt oder nicht nach sechs Monaten zurückgezahlt worden ist,
 - der kumulierte Betrag der Beihilfen bei gemeinsamer Betrachtung von Rettungs- und Umstrukturierungsphase 10 Mio. EUR übersteigt,
 - sonstige Bedingungen der Regelung nicht eingehalten werden,
 - das KMU die Aktiva eines anderen Unternehmens übernommen hat, das selbst bereits Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.
- Beihilfen an mittlere bzw. große Unternehmen während des Umstrukturierungszeitraumes nach Gewährung einer Umstrukturierungsbeihilfe (vgl. unten Abschnitt 4.2.2.1) sind in folgendem Fall einzelnotifizierungspflichtig: Die Kommission hatte die Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt und war zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über die Umstrukturierungsbeihilfe von der späteren Beihilfe während der Umstrukturierungsphase nicht unterrichtet. Ausgenommen von dieser Einzelnotifizierungspflicht sind Beihilfen, die unter eine Freistellungs-VO fallen (s. Rdnr. 70 in Verbindung mit Rdnr. 69 RuU-LL).

Siehe hierzu auch unten Abschnitt 4.3.

4.1.5 Grundsatz der „einmaligen Beihilfe“

Hat ein Unternehmen eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe (einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen) erhalten, und liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe gewährt oder die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Durchführung eingestellt worden ist, genehmigt die Kommission eine weitere RuU-Beihilfe nur unter engen Voraussetzungen (vgl. Rdnrn. 72 ff. RuU-LL).

4.2 Voraussetzungen für die Genehmigung von einzelnen zu notifizierenden Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen

4.2.1 Rettungsbeihilfen

- Nur Darlehensbürgschaften/-garantien oder Darlehen. In beiden Fällen mindestens Marktzinssatz des Darlehens (Referenzzinssatz).
- Das verbürgte Darlehen muss spätestens sechs Monate nach der ersten Auszahlung an das Unternehmen zurückgezahlt werden; die Frist verlängert sich bis zu einer Entscheidung der Kommission zu einem rechtzeitig eingereichten Umstrukturierungsplan; Kommission kann aber entscheiden, dass Verlängerung nicht gerechtfertigt ist.
- Die Höhe der Rettungsbeihilfe muss auf einen Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während eines Zeitraums von längstens sechs Monaten erforderlich ist (zur in-

dikativen Berechnung dieses Betrages wird die Formel

Betriebsergebnis vor Zinsaufwand und Steuern, wie im Jahresabschluss des Vorjahres ausgewiesen,

zzgl. Abschreibungen des Vorjahres und

zzgl. Veränderung des Nettoumlaufvermögens in den letzten beiden Jahren

dividiert durch 2

angewendet; Beihilfen über diesen Betrag hinaus sind eingehend zu begründen).

Die Rettungsbeihilfe kann nach Maßgabe der Rdnr. 16 der RuU-LL auch strukturelle Maßnahmen unterstützen, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist;

- Rechtfertigung aus akuten sozialen Gründen;
- keine gravierenden Ausstrahlungseffekte in andere Mitgliedstaaten;
- Verpflichtung, innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung bzw. – im Falle nicht angemeldeter Beihilfen – nach Auszahlung der Beihilfe einen Umstrukturierungsplan vorzulegen oder die Beihilfe zurückzuzahlen.

Neu ist ein vereinfachtes Verfahren zur Genehmigung von Rettungsbeihilfen an Unternehmen, die eines der operationellen Kriterien (siehe Abschnitt 4.1.1) aufweisen, sofern alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind und sich die Höhe der Beihilfe auf den Betrag beschränkt, der sich aus der o. g. Formel ergibt und maximal 10 Mio. EUR beträgt. Über Anträge nach dem vereinfachten Verfahren will die Kommission innerhalb eines Monats entscheiden.

4.2.2 Umstrukturierungsbeihilfen

4.2.2.1 Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

- Umstrukturierungsbeihilfe muss an Vorlage und Durchführung eines tragfähigen Umstrukturierungsplans geknüpft sein. Umstrukturierungspläne für Großunternehmen müssen von der Kommission genehmigt werden. Umstrukturierungspläne für KMU müssen vom Mitgliedstaat genehmigt und an die Kommission übermittelt werden.
- Voraussetzung eines solchen Umstrukturierungsplans ist die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen.

Die Bürgschaftsentscheidung wird auf der Grundlage des vorgelegten Umstrukturierungsplans die Dauer der Umstrukturierungsphase bestimmen. Die Laufzeit der Bürgschaft ist davon unbeschadet.

4.2.2.2 Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsverfälschungen

Zur Minimierung der Wettbewerbsverzerrungen aus Umstrukturierungsbeihilfen sind Aus-

gleichsmaßnahmen obligatorisch; lediglich kleine Unternehmen sind ausgenommen, es sei denn sektorspezifische Vorschriften sehen etwas anderes vor oder das Unternehmen ist auf einem Markt tätig, der über lange Zeit unter Überkapazitäten leidet. In Betracht kommen die Veräußerung von Vermögenswerten, Reduzierungen der Kapazitäten oder der Marktpräsenz und die Verminderung von Marktzutrittsschranken auf den betreffenden Märkten. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich vor allem auf die Märkte beziehen, auf denen das beihilfebegünstigte Unternehmen in Schwierigkeiten nach der Umstrukturierung eine bedeutende Stellung hat; die Schließung verlustträchtiger Bereiche gilt nicht als Ausgleichsmaßnahme.

4.2.2.3 Beschränkung der Beihilfe auf das notwendige Maß

- Beihilfe muss sich auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken.
- Der Beihilfeempfänger muss einen bedeutenden Beitrag zur Finanzierung der Umstrukturierungskosten erbringen; dies kann beispielsweise durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen erfolgen. Die Kommission will im Regelfall folgende Eigenbeiträge des Begünstigten zur Umstrukturierung als ausreichend erachten: mindestens 25 % im Fall kleiner Unternehmen, mindestens 40 % für mittlere Unternehmen und mindestens 50 % für große Unternehmen. „In außergewöhnlichen Umständen und in Härtefällen, die der betreffende Mitgliedstaat nachzuweisen hat, kann die Kommission ausnahmsweise einen geringeren [Eigen]Beitrag akzeptieren“ (RuU-LL, Rdnr. 44). Dabei ist das Eigenobligo eines verbürgten Bankkredites anrechnungsfähig, sofern der Bankkredit zu Marktkonditionen gewährt wurde (vgl. Entscheidung der Kommission zur Ambau Stahl- und Anlagenbau, ABl L 103/50 vom 24. April 2003).

4.2.2.4 Änderungen des Umstrukturierungsplans

Änderungen des Umstrukturierungsplans sind zulässig. Falls eine Umstrukturierungsbeihilfe im Einzelfall von der Kommission genehmigt ist, bedürfen das nachträgliche Heraufsetzen des ursprünglichen Beihilfebetrages, das Herabsetzen der Gegenleistung oder die Verzögerung bei der Umsetzung des Zeitplanes für die Gegenleistung der Notifizierung im Einzelfall. Eine Änderung des Umstrukturierungsplans ist während der Laufzeit der Umstrukturierungsperiode unter der Voraussetzung zulässig, dass auch der geänderte Umstrukturierungsplan (der den Voraussetzungen oben unter Abschnitte 4.2.2.1 bis 4.2.2.3 genügt) die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lässt. Eine Änderung des Beihilfebetrages während der Umstrukturierungsphase ist bei Einhaltung der Voraussetzungen genehmigungsfähig und stellt dann grundsätzlich keine wiederholte Umstrukturierungsbeihilfe dar.

Neue Beihilfen während der Umstrukturierungsphase an mittlere bzw. große Unternehmen können notifizierungspflichtig sein, vgl. oben Abschnitt 4.1.4.

4.2.2.5 Durchführung des Umstrukturierungsplans

Die Überwachung des Umstrukturierungsplans ist durch den staatlichen Bürgen sicherzustellen.

4.2.2.6 Jahresberichte

Der Kommission sind regelmäßig ausführliche Berichte über die Durchführung des Umstrukturierungsplans zu übermitteln. Bei Beihilfen an Großunternehmen ist der erste Bericht in der Regel sechs Monate nach der Genehmigung vorzulegen, danach mindestens jährlich zu einem bestimmten Termin. Die Berichte müssen alle sachdienlichen Informationen zur Durchführung des Umstrukturierungsplans, zum Zeitpunkt der Zahlungen an das Unternehmen, zur Finanzlage des Unternehmens und zu der Einhaltung der in der Entscheidung enthaltenen Auflagen und Bedingungen enthalten (vgl. Rdnr. 50 RuU-LL).

Bei Beihilfen an KMU reicht die jährliche Übermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des Unternehmens aus, sofern nicht in der Genehmigungsentscheidung strengere Anforderungen festgelegt wurden.

4.2.2.7 Unterrichtungspflichten

Bei der Anmeldung einer Umstrukturierungsbeihilfe für ein großes oder mittleres Unternehmen müssen alle Beihilfen, die während der Umstrukturierungsphase ausgereicht werden sollen, angegeben werden, außer wenn sie unter die De-minimis-Regelung oder unter eine Freistellungsverordnung fallen.

4.2.2.8 Eigenobligo der Banken

Bei staatlichen Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten muss bei der Darlehen gewährenden Bank ein Eigenobligo von mindestens 10 % verbleiben.

4.3 Regelungen für RuU-Beihilfen an KMU

Die Kommission genehmigt Regelungen der Mitgliedstaaten, unter denen RuU-Beihilfen an KMU gewährt werden können, unter den in Titel 4 der RuU-LL genannten Bedingungen.

4.3.1 Allgemeines

a) Förderungswürdigkeit

Eine Freistellung von der Einzelnotifizierungspflicht kann nur für Unternehmen vorgesehen werden, die eines der operationellen Kriterien (s. o. Abschnitt 4.1.1) erfüllen. Beihilfen an Unternehmen, die auf einem Markt tätig sind, auf dem seit langem Überkapazitäten bestehen, müssen unabhängig von der Größe einzeln angemeldet werden.

b) Höchstbetrag

Die für den Einzelfall vorgesehenen RuU-Beihilfen, einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen, dürfen 10 Mio. EUR nicht überschreiten. Der Höchstbetrag, der demselben Unternehmen gewährt werden kann, muss in der Regelung

angegeben werden. Die Beihilfen, die diesen Höchstbetrag überschreiten, müssen einzeln angemeldet werden.

4.3.2 Beihilferegelungen für Rettungsbeihilfen

Die Regelungen müssen die Einhaltung der für Ad-hoc-Rettungsbeihilfen aufgestellten Kriterien vorsehen (Form der Beihilfe, Vorliegen akuter sozialer Gründe, keine gravierenden Ausstrahlungswirkungen in andere Mitgliedstaaten, Begrenzung der Beihilfe auf das Minimum). Rettungsbeihilfen dürfen nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vorgesehen werden. Festgelegt werden muss, dass der Mitgliedstaat vor Ablauf der Frist entweder einen Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan zu billigen oder von dem Begünstigten das Darlehen und die der Risikoprämie entsprechende Beihilfe zurückzufordern hat.

Rettungsbeihilfen, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt oder nicht nach sechs Monaten zurückgezahlt werden, sind der Kommission einzeln anzumelden.

4.3.3 Beihilferegelungen für Umstrukturierungsbeihilfen

In der Regelung muss die Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe von der vollständigen Durchführung eines vom Mitgliedstaat zuvor gebilligten Umstrukturierungsplans abhängig gemacht werden, der die für Ad-hoc-Beihilfen genannten Voraussetzungen der Wiederherstellung der Rentabilität und Begrenzung der Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß erfüllt. Gleiches gilt für die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen, die von mittleren Unternehmen in jedem Fall, von kleineren Unternehmen nur bei entsprechenden sektorspezifischen Regelungen zu verlangen sind. Für kleinere Unternehmen muss zusätzlich vorgesehen werden, dass sie keine Kapazitätsaufstockung vornehmen dürfen. Die Genehmigung von Änderungen des Umstrukturierungsplans darf nur unter den Voraussetzungen der in den Leitlinien für Ad-hoc-Beihilfen vorgesehenen Regelungen vorgesehen werden.

4.3.4 Grundsatz der „einmaligen“ Beihilfe

Der Grundsatz der einmaligen Beihilfe ist einzuhalten. Beihilfen an ein Unternehmen, das Vermögenswerte eines anderen Unternehmens übernimmt, das selbst bereits RuU-Beihilfen erhalten hat, sind einzeln anzumelden.

4.3.5 Auflagen

Die Genehmigung einer Regelung wird mit der Auflage verbunden, einen, normalerweise jährlichen, Bericht über die Durchführung vorzulegen¹³.

Soweit nach den Bürgschaftsrichtlinien RuU-Beihilfen vergeben werden, sind in der jährlichen Berichterstattung demnach zusätzlich zu den in den standardisierten Jahresberichten erforderlichen Informationen alle geförderten Unternehmen aufzulisten unter Angabe von Firma, sektoralem Code – nach der dreistelligen NACE-Systematik der Wirtschaftszweige –, Zahl der Beschäftigten, Jahresumsatz und Bilanzsumme, Umfang der im Berichtsjahr gewährten Beihilfe, ggf. Bestätigung während der beiden Vorjahre gewährter Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen, Höhe und Art der Eigenleistungen, ggf. Art und Umfang der Ausgleichsleistungen und ggf. Gesamtbetrag der bisher gewährten Beihilfen; ferner sind Angaben über die Ausfallquote sowie die Zahl der Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, zu übermitteln.

4.4 Agrarsektor

Für RuU-Beihilfen im Agrarsektor (landwirtschaftliche Primärerzeugung von Erzeugnissen nach Anhang I AEU-Vertrag) gelten die Sonderbestimmungen des Titels 5 RuU-LL. Dieser Titel gilt auch für KMU im Agrarsektor. Beihilfen für Unternehmen aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitung und Vermarktung und aus dem Fischerei- und Aquakultursektor richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen der RuU-LL (vgl. Fn. 3 RuU-LL).

5. **Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie**

RuU-Beihilfen für die Stahlindustrie sind unzulässig. Für Unternehmen der Stahlindustrie im Sinne von Anhang B des multisektoralen Beihilferahmens können jedoch als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden:

- Beihilfen für Entlassungs- oder Vorruhestandszahlungen an Arbeitnehmer von Stahlunternehmen;
- Beihilfen für Unternehmen, die ihre Produktionstätigkeit endgültig einstellen.

¹³ Die Angaben sollen den Weisungen der Kommission zu den standardisierten Jahresberichten entsprechen und ein Verzeichnis aller begünstigten Unternehmen sowie nähere Angaben zu den Unternehmen enthalten; vgl. Rdnr. 86 mit Verweis auf Anhang III der VO (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der VO (EG) 659/1999.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
